

## Update zu Stundungen bei Sozialversicherung und Steuer

---

### a) Sozialversicherung

**Achtung: SV-Stundungen nicht mehr automatisch und nicht mehr zinsenlos! Nehmen Sie bei Zahlungsschwierigkeiten Kontakt auf!**

Vor ein paar Tagen sorgte die Ankündigung der Sozialversicherung, **Zahlungserinnerungen per Post** zu versenden, für ziemliche Aufregung, zumal gleichzeitig in vielen Medien zu lesen war, dass die Stundung von Steuern und Abgaben bis 31.3.2021 verlängert worden sei. SVS-Obmann Peter Lehner erklärte im KURIER Interview am 14.1., warum man gerade jetzt ans Zahlen erinnere, weil „viele würden den Kopf in den Sand stecken und hätten später ein böses Erwachen“.

Nach Recherchen auf den diversen Webseiten haben wir folgende Informationen für Sie: Ganz offensichtlich versucht man, weiterhin den Unternehmen zu helfen, hat aber gleichzeitig das Ziel, langsam zur Normalität zurückzukehren. Es scheint so zu sein, dass **BESTEHENDE Stundungsvereinbarungen nochmals bis 31.3.2021** kostenfrei verlängert werden. Aber für aktuelle Forderungen (also für den Zeitraum ab 1.1.21) sowie alte Forderungen vor Corona werden grundsätzlich wieder Verzugszinsen fällig, außer man kann coronabedingte Liquiditätsprobleme gegenüber der ÖGK glaubhaft machen und sucht um Stundung an. Dafür werden dann reduzierte Verzugszinsen verrechnet.

**Konkret schreibt die SV auf ihrer Webseite**, dass man sich in **Phase 1** auf die Konsolidierung der Rückstände konzentrieren solle, die bis einschließlich 31.3.2021 aufgelaufen seien. Und da unterscheidet man folgende Zeiträume:

#### **Beitragszeiträume Februar bis April 2020**

*„Das gesetzliche Zahlungsziel für verzugszinsfrei gestundete Beiträge der Beitragszeiträume Februar bis April 2020 wird auf den 31.3.2021 verlängert (ursprünglich 15.1.2021).“*

Diese Formulierung scheint darauf hinzudeuten, dass KEINE Verzugszinsen bis 31.3.21 anfallen, SOFERNE man um Stundung angesucht hat.

#### **Beitragszeiträume Mai bis Dezember 2020**

*„Beiträge, für die bereits Ratenzahlungen oder Stundungen bestehen, können nunmehr abweichend von der jeweils bereits getroffenen Vereinbarung bis spätestens 31.3.2021 eingezahlt werden. Den Dienstgebern steht es jedoch im Hinblick auf ihre bisherig angestellten Planungen und wirtschaftlichen Überlegungen frei (z. B. **um Verzugszinsen zu vermeiden**), bereits bestehende früher auslaufende Ratenvereinbarungen unverändert aufrecht zu lassen.“*

Diese Formulierung scheint darauf hinzudeuten, dass zwar die Zahlung bis 31.3. aufgeschoben werden kann, aber dafür **Verzugszinsen anfallen** werden.

### Beitragszeiträume Jänner und Februar 2021

„Für die Beitragszeiträume Jänner bis Februar 2021 ist es **bei glaubhaften coronabedingten Liquiditätsproblemen nunmehr ebenfalls möglich, Stundungen bis 31.3.2021 in Anspruch zu nehmen.**“

Diese Formulierung scheint darauf hinzudeuten, dass man um Stundung ansuchen kann. Es ist aber unklar, ob Verzugszinsen anfallen und in welcher Höhe.

### Beitragszeiträume ab März 2021

„Für die Beiträge ab dem Beitragszeitraum März 2021 gelten wieder die herkömmlichen Fälligkeiten und Zahlungsfristen. Die laufenden Beiträge sind somit **unaufgefordert bis zum 15. des Folgemonates unter Berücksichtigung einer dreitägigen Respirofrist zu entrichten.**“

Diese Formulierung scheint darauf hinzudeuten, dass ab März wieder „Normalität“ herrschen soll. Es ist aber unklar, ob Verzugszinsen anfallen und in welcher Höhe.

Hinsichtlich Verzugszinsen findet man auf der Webseite folgendes:

„Der Verzugszinsensatz wird für den Zeitraum **ab 1.4.2021 bis 30.6.2022** (Ratenvereinbarungen Phase 1) temporär um 2 % verringert (Reduzierung des Verzugszinsensatzes im Jahr 2021 von derzeit 3,38 % auf 1,38 %).“

Diese Formulierung scheint darauf hinzudeuten, dass bis 31.3. 3,38 % Verzugszinsen verrechnet werden, ab 1.4. dann temporär nur 1,38 %.

**Wichtig:** Sollten Sie also eine Zahlungserinnerung in der Post vorfinden oder Zahlungsschwierigkeiten haben: **Nehmen Sie Kontakt mit der SV auf, um eine individuelle Lösung zu finden.**

Man möge aber um persönliche Termine nur in wirklich dringenden Fällen ansuchen. Vieles kann man auch **telefonisch abwickeln (050 808 808)** oder über die digitalen Services über [svsGO](#).

Das **Formular** zur Beantragung von **Stundung bzw. Ratenzahlung** finden Sie [hier...](#)

Neben der Stundung von offenen Beiträgen kann man auch die vorläufigen Beiträge für das laufende Jahr anpassen, also **herabsetzen** lassen, um die Zahlungen an das gesunkene Einkommen anzugleichen. Für die **Anpassung der Beitragsgrundlage gibt es ein Formular** auf der Webseite, konkret [hier...](#)

## b) Steuer-News vom Finanzminister

### **Stundung bis zum 31.3., Ratenzahlungen zu niedrigem Zinssatz, Hilfen nur für Ehrliche**

Das Finanzministerium informiert auf seiner Webseite über den aktuellen Stand der Corona-Hilfen für Unternehmer:

#### **b1) News zu Steuerstundungen**

Für bereits bestehende Steuerstundungen – die bis zum 15. Jänner 2021 befristet waren – wurde eine Verlängerung bis zum 31. März 2021 vom Parlament beschlossen.

Das bedeutet, **bis zum 31. 3. werden keine Stundungszinsen und Säumniszuschläge** vorgeschrieben. Auch Anspruchszinsen betreffend Nachforderungen für die Veranlagung 2019 oder 2020 entfallen.

## **b2) Ratenzahlungen für 36 Monate zu niedrigem Zinssatz**

Das Parlament hat weitere wichtige Hilfsmaßnahmen beschlossen, die Unterstützungen und Entlastungen bringen sollen. Hier ist besonders die Vereinbarung von **Ratenzahlungen bis zu 36 Monate zu einem niedrigem Zinssatz erwähnenswert.**

Dies gilt für „Abgabenrückstände, deren sofortige Entrichtung mit erheblichen Härten verbunden wäre, wenn die Einbringlichkeit dadurch nicht gefährdet wird“. So das Finanzministerium.

### **„Übliche Ratenvereinbarungen“:**

Im Falle einer „üblichen“ Ratenvereinbarung mit dem Finanzministerium, die üblicherweise nur 12 Monate gewährt wird, fallen seit dem 15. März 2020 und noch **bis 31. März 2021 keine Zinsen** an. **Ab dem 1. April 2021** werden die ausständigen Beträge zu verzinsen sein, und zwar nach heutigem Stand mit 1,38% (2 % über dem Basiszinssatz).

### **Neu: „Vereinbarung nach Covid-19-Ratenzahlungsmodell“**

Zwischen 4. März und 31. März 2021 kann alternativ zu den allgemein gültigen Ratenbestimmungen ein Antrag nach den Bestimmungen des COVID-19-Ratenzahlungsmodells gestellt werden.

In einer Phase 1 können die „COVID-bedingten Abgabenrückstände“ binnen 15 Monaten von Ende April 2021 **bis Juni 2022** beglichen werden.

Schafft man bis Juni 2022 nicht den gesamt ausstehenden Betrag, zumindest aber 40 %, zu begleichen, folgt Phase 2, in der man für die Rückzahlung weitere 21 Monate, also **bis März 2024**, Zeit bekommt.

Wichtig: Dieses Modell gilt grundsätzlich nur für **„COVID-bedingte Rückstände“**, das sind laut Finanzamt solche, die zwischen dem 15. März 2020 und dem 31. März 2021 entstanden sind.

Gibt es auch Rückstände aus der Zeit vor dem 15. März 2020, dann fallen diese nur dann auch unter dieses Modell, wenn sie weniger ausmachen als der Betrag der Rückstände ab dem 15. März 2020.

**Ab dem 1. April 2021** werden die ausständigen Beträge zu verzinsen sein, und zwar nach heutigem Stand mit dem **vergünstigten Zinssatz von 1,38 %** (2 % über dem Basiszinssatz).

## **b3) Förderungen nur mehr für steuerehrliche Unternehmen**

Seit 1.1. gilt eine Bestimmung, dass von den COVID-Unterstützungsmaßnahmen des Bundes nur jene Unternehmen profitieren sollen, die sich **in der Vergangenheit steuerlich wohlverhalten haben.**

Sollte ein „Unternehmen nicht steuerehrlich gewesen sein und eine Förderung erhalten haben“, so ist diese mit **Zinsen (4,5 % über dem Basiszinssatz pro Jahr – also derzeit 3,88 %) zurückzuzahlen.** Förderungen des Bundes aufgrund der COVID-19-Pandemie sind Zuschüsse, die auf der Grundlage von § 2 Abs. 2 Z 7 des ABBAG-Gesetzes geleistet werden.

**Ausgeschlossen von den Förderungen sind somit Unternehmen,**

- bei denen **Missbrauch** im Sinne des § 22 der Bundesabgabenordnung vorliegt und die steuerliche Bemessungsgrundlage um mindestens EUR 100.000 geändert wurde;
- die einen Sitz oder eine **Niederlassung in einem Staat** haben, der in der EU-Liste der **nicht kooperativen Länder und Gebiete für Steuerzwecke** genannt ist und dort überwiegend Passiveinkünfte erzielt;
- die eine **rechtskräftige Finanzstrafe** (ausgenommen Bagatellfälle) oder entsprechende Verbandsgeldbuße aufgrund von Vorsatz verhängt bekommen haben;
- die nicht mit einem Betrag von insgesamt mehr als EUR 100.000 vom Abzugsverbot (nach KStG § 12) oder von den Bestimmungen des § 10a KStG 1988 (Hinzurechnungsbesteuerung, Methodenwechsel) betroffen gewesen sind. Wurden die Beträge in der Steuererklärung angegeben, gilt eine Grenze von EUR 500.000.

Quellen: Webseite gesundheitskasse.at, Webseite des Finanzministeriums